



# *Schützenverein 1963 Obbornhofen e.V.*

## **Schießordnung für Bogenschießplätze**

1. Beim Schießbetrieb haben sich auf dem Schießplatz alle anwesenden Personen diszipliniert und ruhig zu verhalten.
2. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
3. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
4. Das Ausziehen, Zielen und Schießen mit dem Bogen ist nur von der Schießlinie aus in Richtung Scheiben erlaubt. Es darf sich dabei keine Person vor der Abschusslinie befinden.
5. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
6. Jedes Schiessen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
7. Nichtmitglieder und Kinder dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsschützen schießen.
8. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
9. Um die Pfeile zu ziehen, darf nur gleichzeitig, nach vorheriger Verständigung mit allen anderen Schützen auf der Schießlinie, zu den Scheiben gegangen werden.
10. Zum Pfeilesuchen oder bei auftretenden Störungen ist der Schießbetrieb zu unterbrechen.
11. Das Schießen unter Alkoholeinfluss ist verboten.
12. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
13. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.
14. Zu den festen Trainingszeiten ist den Anweisungen des Übungsleiters unbedingt Folge zu leisten. Bei Abwesenheit eines Übungsleiters übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein erfahrener, älterer Schütze die Weisungsbefugnis.